

2020  
301

**Drittes Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über die Gliederung  
und die Bezirke der ordentlichen  
Gerichte und anderer Gesetze**

Vom 13. Januar 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

301

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Gliederung  
und die Bezirke der ordentlichen Gerichte  
vom 7. November 1961 (GV. NW. 1961, S. 331), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 6. November 1984  
(GV. NW. S. 684)**

**§ 1**

**Herne**

(1) Das Amtsgericht Herne-Wanne wird mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aufgehoben.

(2) § 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte wird wie folgt geändert:

In Nummer 9 wird Buchstabe e) mit Wirkung vom 1. Januar 2012 gestrichen.

(3) § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke

Duisburg,  
Duisburg-Hamborn,  
Duisburg-Ruhrort,  
Essen,  
Essen-Borbeck,  
Essen-Steele,  
Gelsenkirchen,  
Gelsenkirchen-Buer,  
Mönchengladbach  
und Mönchengladbach-Rheydt

sind die Grenzen der in der Anlage zu § 4 aufgeführten Stadtteile und Stadtbezirke der kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Gelsenkirchen und Mönchengladbach maßgebend, die sich aus den Hauptsatzungen dieser Städte nach dem Stande vom 30. September 1984 ergeben.“

(4) Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte, zuletzt geändert durch Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlage 4 des Gerichtsgliederungsgesetzes vom 11. August 2005 (GV. NW. S. 693) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wie folgt geändert:

gestrichen werden: das Komma hinter dem Wort „Herne“ und die Worte „und zwar die Stadtbezirke“ bis zu dem Wort „Eickel“.

**§ 2**

**Gelsenkirchen**

(1) Das Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer wird mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgehoben.

(2) § 3 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte wird wie folgt geändert:

In Nummer 12 wird Buchstabe h) mit Wirkung vom 1. Juli 2012 gestrichen.

(3) § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke

Duisburg,  
Duisburg-Hamborn,  
Duisburg-Ruhrort,  
Essen,

Essen-Borbeck,  
Essen-Steele,  
Mönchengladbach  
und Mönchengladbach-Rheydt

sind die Grenzen der in der Anlage zu § 4 aufgeführten Stadtteile und Stadtbezirke der kreisfreien Städte Duisburg, Essen und Mönchengladbach maßgebend, die sich aus den Hauptsatzungen dieser Städte nach dem Stande vom 30. September 1984 ergeben.“

(4) Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte, zuletzt geändert durch Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlage 4 des Gerichtsgliederungsgesetzes vom 11. August 2005 (GV. NW. S. 693) wird mit Wirkung zum 1. Juli 2012 wie folgt geändert:

gestrichen werden: das Komma hinter dem Wort „Gelsenkirchen“ und die Worte „und zwar die Stadtbezirke“ bis zu dem Wort „Gelsenkirchen-West“.

**§ 3**

**Verordnungsermächtigung**

Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in §§ 1 und 2 bestimmten Termine anderweitig festzusetzen und sie hierbei um längstens zwölf Monate hinauszuschieben, wenn ein Hinausschieben wegen des Standes der Bauarbeiten für die Justizzentren in Herne und Gelsenkirchen geboten ist.

**§ 4**

**Überleitungsregelungen**

(1) Das Gericht, dem der Bezirk eines aufgehobenen Gerichts zugelegt worden ist (aufnehmendes Gericht) tritt in jeder Hinsicht an die Stelle des aufgehobenen Gerichts. Die bei dem aufgehobenen Amtsgericht anhängigen Sachen gehen auf das aufnehmende Amtsgericht über.

(2) Ist im Zeitpunkt der Aufhebung eines Gerichts die Hauptverhandlung in einer Strafsache noch nicht beendet, so kann sie vor dem nach Absatz 1 zuständigen Gericht fortgesetzt werden, wenn dieselben Richter weiterhin an ihr teilnehmen.

(3) Schöffen und Hilfsschöffen, die bei dem aufgehobenen Amtsgericht eingesetzt oder gewählt sind, werden entsprechend ihrer Wahl für den Rest oder die nächste Amtszeit dem Amtsgerichtsbezirk zugewiesen, dem der aufgehobene Amtsgerichtsbezirk zugelegt ist. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Heranziehung der Schöffen und Hilfsschöffen gelten die §§ 44 und 45 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(4) Schöffen, die im Zeitpunkt der Aufhebung eines Amtsgerichts in der Hauptverhandlung einer Strafsache mitwirken, gelten für diese Hauptverhandlung als Schöffen des aufnehmenden Gerichts unabhängig der §§ 44 und 45 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(5) Stehen Schöffen und Hilfsschöffen bei dem aufnehmenden Amtsgericht nach Zuweisung der Schöffen und Hilfsschöffen des aufgehobenen Amtsgerichts nicht in der für die Fortführung der strafrechtlichen Aufgaben erforderlichen Zahl zur Verfügung, so findet für die laufende Amtsperiode eine Nachwahl auf Grund der Vorschlagslisten der Gemeinden statt. Für die Nachwahl gilt § 52 Abs. 6 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

2020

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet (Ruhrgebiet-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NRW. S. 256, 1975, 130), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 16. Dezember 1980 (GV. NRW. S. 1092)**

§ 1

**Bereinigung Haltern**

§ 26 Abs. 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

§ 2

**Gelsenkirchen**

§ 26 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

301

**Artikel 3**

**Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 6. Juli 1976 (GV.NW.1976, S. 257)**

§ 1 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 aufgehoben.

**Artikel 4****In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 2009

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister  
Dr. Helmut LinssenDer Innenminister  
Dr. Ingo WolfDer Minister  
für Bauen und Verkehr  
Oliver WittkeDie Justizministerin  
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 75

301

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen**  
**Vom 24. Januar 2009**

Auf Grund des § 55 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes

vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1666), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen zu der elektronischen Registerführung und der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), wird verordnet:

## Artikel 1

**Anlage 2** der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen vom 19. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 606), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 645), wird wie folgt gefasst:

## „Anlage 2

**Übersicht über die das Vereinsregister führenden Amtsgerichte****Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**Landgerichtsbezirk Duisburg

Amtsgericht Duisburg

für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort

Landgerichtsbezirk Krefeld

Amtsgericht Krefeld

für die Amtsgerichtsbezirke Kempen, Krefeld und Nettetal

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

Amtsgericht Mönchengladbach

für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt

**Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**Landgerichtsbezirk Essen

Amtsgericht Gelsenkirchen

für die Amtsgerichtsbezirke Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gelsenkirchen-Buer Gladbeck und Marl

**Oberlandesgerichtsbezirk Köln**Landgerichtsbezirk Bonn

Amtsgericht Bonn

für die Amtsgerichtsbezirke Bonn, Euskirchen und Rheinbach

Amtsgericht Siegburg

für die Amtsgerichtsbezirke Königswinter, Siegburg und Waldbröl.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Registerführung für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer mit Wirkung vom 15. Februar 2009, für die Amtsgerichtsbezirke Gladbeck, Königswinter und Waldbröl am 1. März 2009, für den Amtsgerichtsbezirk Dorsten am 15. März 2009 und für den Amtsgerichtsbezirk Bottrop am 1. April 2009 in Kraft.

Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 2009

Die Justizministerin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 76